

SATZUNG

des

SKI-CLUB TRAUNSTEIN e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein - gegründet im Jahre 1912 - führt den Namen „Ski-Club Traunstein e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 83278 Traunstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Skisports in seinen verschiedenen Disziplinen, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend auf diesem Gebiet, und zwar sowohl im Bereich des Leistungs- wie auch des Breitensports. Der Verein verwirklicht den vorgenannten Vereinszweck insbesondere durch regelmäßige Abhaltung von Skiwettkämpfen nach den Bestimmungen der Deutschen Wettkampfordnung (DWO), durch Abhaltung von Trainingskursen für alle Skiwettkampfsarten, Abhaltung von Führungstouren für den touristischen Skilauf, Versicherung der Mitglieder gegen Skiunfälle über den Skiverband, Aufrechterhaltung der Verbindung zu anderen Vereinen und Einrichtungen, die den gleichen Zweck verfolgen, oder dem Vereinszweck förderlich sein können.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral und ungebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sachen des Skisports lt. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Jugendmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vereinsrat ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Skisports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
4. Förderndes Mitglied kann sein, wer ohne Betätigung im Skisportbetrieb die Aufgaben des Vereins durch außergewöhnliche Zuwendungen unterstützt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vereinsleitung.
5. Jugendmitglied ist, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahrs mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.
6. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldeschein mit persönlicher Unterschrift, bei Jugendmitgliedern mit Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der vorgenannten Beitrittserklärung beim Verein. Die Aufnahme in den Verein kann von der Vereinsleitung unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe abgelehnt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen ordentlichen, Ehren- und fördernden Mitgliedern steht im Verein das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, am Vereinsleben in allen seinen Formen teilzunehmen.
3. Mitglieder haben die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten zu erfüllen,

insbesondere die Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr beim Beitritt, die pünktliche Zahlung des laufenden Beitrags sowie die Beachtung und Einhaltung der sonstigen Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Dem ausscheidenden Mitglied steht in keinem Fall ein Recht auf einen Anteil am Vereinsvermögen zu.

2. Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur in schriftlicher Form erklärt werden. Im Falle des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu begleichen. Eine Rückzahlung vorab bezahlter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Vereinsleitung und ist zulässig
 - bei groben oder trotz Abmahnung wiederholten Verstößen gegen die Satzung

 - bei jeglichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, das das Verbleiben des Mitglieds im Verein als für den Verein unzumutbar erscheinen lässt und

 - bei Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz zweifacher Mahnung innerhalb von zwei Monaten nach der 2. Mahnung.

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Anrufung des Ehrenrats (§8, Ziffer 3e) zu.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag**

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung entbunden.
3. In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf schriftlichen Antrag durch die Vereinsleitung die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Vereinsleitung
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Technische Kommission
 - e) die Mitgliederversammlung
2. Der **Vorstand** im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ein jeder der beiden vertritt den Verein allein.
3. Die **Vereinsleitung** besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) den Referatsleitern Alpin, Langlauf, Skispringen, Tourenwesen und Snowboard.

4. Der **Vereinsrat** besteht

- a) aus den Mitgliedern der Vereinsleitung
- b) zwei Beisitzern.

Der Vereinsrat ist zugleich Ehrenrat.

5. Die **Technische Kommission** besteht aus

- a) den Referatsleitern alpin. Langlauf, Skispringen, Tourenwesen und Snowboard;
- b) den Trainern;

Es können mehrere Referate durch eine Person vertreten werden. Dieser steht dann jedoch nur eine Stimme zu.

6. Die **Mitgliederversammlung** besteht aus sämtlichen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

7. Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben; über deren Einrichtung, Inhalt, Änderungen und Aufhebung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse von Vorstand, Vereinsleitung, Vereinsrat und Technischer Kommission

1. Der Vorstand leitet den Verein; er führt die Geschäfte, soweit nicht in dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Gremiums begründet ist.

2. Die Vereinsleitung berät und überwacht den Vorstand. Sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands. Sie hat der Mitgliederversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Vereinsleitung wird vom Vorstand nach Bedarf zur Sitzung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung ihre Einberufung verlangen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Vom Vorstand ausgeführte Beschlüsse hat die Vereinsleitung gegenüber der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Vereinsleitung bestellt die Trainer.

3. Der Vereinsrat, der zugleich Ehrenrat ist, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Aufgaben des Vereinsrats sind:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§3 Abs. 3);

- b) das Festlegen von Kriterien für die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ehrenpreisen;

- c) die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen, wie z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsveranstaltungen;

- d) die Herausgabe von Festschriften;
 - e) die abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bei Anrufung durch dieses Mitglied (§5 Abs. 3);
4. Die Technische Kommission (TK) ist verantwortlich für die Organisation des gesamten Sportbetriebs, insbesondere für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf des Trainings und der Wettkampfveranstaltungen. Jeder Referatsleiter ist in seinem Bereich im Rahmen der Zielvorgaben der Vereinsleitung allein zuständig und verantwortlich.
- Ein jeder Referatsleiter hat das Recht, die Sitzungen der Technischen Kommission nach Bedarf mündlich oder fernmündlich einzuberufen; er leitet die jeweilige Sitzung bzw. den jeweiligen Sitzungsteil; der jeweilige Referatsleiter vertritt die Beschlüsse der Technischen Kommission hinsichtlich seines Referats in der Vereinsleitung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat einmal im Kalenderjahr, und zwar

spätestens innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls der Vorstand berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn es die Vereinsleitung beschließt oder wenn mindestens 30 Mitglieder eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der darin zu erledigenden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
3. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat durch Veröffentlichung des Ladungstextes im Traunsteiner Wochenblatt zu erfolgen. Die Veröffentlichung im genannten Presseorgan hat mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Ladung kann alternativ auch durch schriftliche Mitteilung an jedes stimmberechtigte Mitglied unter Einhaltung der vorgenannten Frist erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichts der Vereinsleitung über die Jahrestätigkeit von Vorstand und Vereinsleitung;
 - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
 - c) die Entlastung von Vorstand und Vereinsleitung;
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags;
 - e) die Wahl des Vorstands, der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und der Beisitzer im Vereinsrat;
 - f) die Wahl eines Kassenprüfers;
 - g) Entscheidung über die Anträge der Vereinsleitung, des Vereins- bzw. Ehrenrates und einzelner Mitglieder. Anträge der Mitglieder dürfen nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht wurden, dass eine Mitteilung an die Mitglieder in der Ladung zur Mitgliederversammlung noch möglich war;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) die Entscheidung über satzungsgemäß zulässige Berufungen;
 - k) die Auflösung des Vereins;
 - l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
 - m) die Beschlussfassung über die Errichtung, den Inhalt, die Änderung und die Aufhebung einer Jugendordnung.

Auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens die unter Buchst. a) bis c) angeführten Punkte zu setzen.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung in der in § 9 Abs. 3 genannten Einladungsfrist erfolgt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Für die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Immobilien ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist zur Annahme des Antrags eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahl der Vereinsleitung, des Vereinsrates und der Referatsleiter

1. Die Wahl der Vereinsleitung einschließlich des Vorstands und des Vereins- bzw. Ehrenrats erfolgt schriftlich in für jedes zu besetzende Amt getrennten Wahlgängen, sofern nicht die Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder per Handzeichen mit einfacher Mehrheit einen anderen Wahlmodus, wie z.B. durch Handzeichen, beschließt.
2. Die Vereinsleitung und der Vereinsrat werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat jedoch spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit zu erfolgen.
3. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung oder des Vereinsrates vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so kann die Vereinsleitung einen kommissarischen Vertreter für das vakante Amt bis zur vorzunehmenden Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §12 Abs. 2 dieser Satzung trifft die Vereinsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Die Vereinsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die

Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen fristgerecht mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vereinsleitung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, insbesondere zur Einhaltung der Gemeinnützigkeitsvorschriften gesetzten Beschränkungen, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
2. Die Streichung des Satzes „Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“ in § 2 Abs. 4 dieser Satzung, einhergehend mit der Einfügung des neuen „§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ mit seinen entsprechenden Abschnitten und die Umwandlung des ursprünglichen „§ 12 Schlussbestimmungen“ in § 13 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.07.2010 mit der satzungsgemäß und gesetzlich erforderlichen Mehrheit beschlossen. Mit Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister gilt die Fassung der Satzung vom 19.10.2007 als entsprechend abgeändert.

Stand 23.07.2010